

## Landratsamt Altötting

### Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Vorhaben der Firma Westlake Vinnolit GmbH & Co.KG, Chemiepark Gendorf:

- **A 01 – Chlor**  
Änderung durch Errichtung und Betrieb einer neuen HCl-Synthese Anlage und Kapazitätserhöhung auf den Grundstücken mit den Flur-Nrn. 1535/3 und 1535/4 der Gemarkung Burgkirchen a. d. Alz

#### **Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG**

Die Firma Westlake Vinnolit GmbH & Co. KG beabsichtigt, die bestehende Anlage zur Herstellung und Lagerung von gasförmigem Chlorwasserstoff und zur Herstellung von Salzsäure (Anlage A01– Chlor) mit Installation einer Teilanlage zur Herstellung Salzsäure mit integrierter HCl-Synthese wesentlich zu ändern. Außerdem ist eine Erhöhung der genehmigten Kapazität der Anlage A01 auf 240.000 t Chlor/Jahr beantragt.

Für das Vorhaben wurde beim Landratsamt Altötting eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG i. V. m. §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 4.1.12 und 4.1.13 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV beantragt.

Im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens wurde gemäß §§ 7, 9 UVPG i. V. m. Nr. 4.2 der Anlage 1 zum UVPG eine **allgemeine Vorprüfung** des Einzelfalls vorgenommen. Die überschlägige Prüfung anhand der Kriterien nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG i. V. m. der Anlage 3 zum UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben keine erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, die zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG). Insbesondere ergeben sich durch den erweiterten Betrieb der Anlage A01 der Firma Westlake Vinnolit GmbH & Co.KG in Burgkirchen keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hinsichtlich der Bereiche Luftreinhaltung, Lärmschutz, Abfallwirtschaft, Gewässerschutz und Naturschutz. Demnach ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das genannte Vorhaben nicht erforderlich.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG), wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Der Bericht über diese allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) zugänglich zu machen. Insbesondere kann er jeweils während der Dienststunden im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), Zimmer-Nr. S109 (1. Stock), 84503 Altötting, eingesehen werden.

Hinweis: Um vorherige telefonische Terminvereinbarung (Tel. 08671/502-717) wird gebeten.

Landratsamt Altötting  
Altötting, 27.09.2023

Bernhart